

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Veitshöchheim

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Veitshöchheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Veitshöchheim, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Veitshöchheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Veitshöchheim vom 14.07.2022 außer Kraft.

Veitshöchheim, den 15.10.2025

Jürgen Götz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 17. November 2025 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Veitshöchheim (Veitshöchheim aktuell Nr. 46 vom 17. November 2025) öffentlich bekanntgemacht.

Veitshöchheim, den 17. November 2025



Jürgen Götz
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 - 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Mannschaftstransportwagen MTW 14/1	15 Jahren	8,02 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1	15 Jahren	3,45 Euro
einen Kommandowagen KdoW 10/1	15 Jahren	5,25 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF 65/1	15 Jahren	2,78 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	32,53 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	25 Jahren	35,02 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	25 Jahren	14,12 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
einen Mannschaftstransportwagen MTW 14/1	54,85 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF 11/1	14,67 Euro
einen Kommandowagen KdoW 10/1	35,15 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF 65/1	18,30 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	373,84 Euro
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	506,48 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	603,85 Euro

3. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Gebühren und Einsätze werden pauschal abgerechnet:

3.1 Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	800,00 €
3.2 Fehlalarme – mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig	600,00 €
3.3 Fehlalarm durch einen eCall (KFZ, Smartphone, Smartwachtes)	400,00 €
3.4 Aufzug öffnen	500,00 €
3.5 Öffnen von Türen	250,00 €
3.6 Geräteüberlassungsgebühr für Mehrzwecksauger je Tag	100,00 €
3.7 Geräteüberlassungsgebühr für Tauchpumpe je Tag	50,00 €

4. Verbrauchsmaterial

Das zum Einsatz gekommene Verbrauchsmaterial wird, außer Ölbindemittel, zum Selbstkostenpreis verrechnet. Für einen Sack Ölbindemittel wird der Einkaufspreis zzgl. den Entsorgungskosten verrechnet mit insgesamt

35,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

36,00 €

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

17,90 €

Veitshochheim, den 15.10.2025



Jürgen Götz
1. Bürgermeister